

689. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 689, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 810
UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS
DER VEREINTEN NATIONEN
GEGEN DIE GRENZÜBERSCHREITENDE
ORGANISIERTE KRIMINALITÄT**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf die Ministerratsbeschlüsse Nr. 3/05 (Laibach) über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und Nr. 5/06 (Brüssel) über organisierte Kriminalität und unter besonderer Ausrichtung auf den Aspekt der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit,

in dem Bemühen, der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) einen neuen Anstoß zu verleihen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs der OSZE und des Direktors des BDIMR über die Durchführung bestimmter Aufgaben aus dem Ministerratsbeschluss Nr. 5/06, der dem Ständigen Rat am 19. Juli 2007 vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von den auf ihrer dritten Tagung vom 9. bis 18. Oktober 2006 in Wien verabschiedeten Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere von den Beschlüssen 3/1 (k) und 3/2 (k und t),

Kenntnis nehmend vom Treffen des Lenkungsausschusses zur Umsetzung der Beschlüsse 3/2 der Konferenz der Vertragsstaaten vom 7. und 8. Juni 2007,

aufbauend auf die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Führungsstrukturen von UNODC und OSZE und im Hinblick auf weitere Zusammenarbeit und Koordinierung zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele und zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit,

mit dem nachdrücklichen Appell an jene Teilnehmerstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, einen solchen Schritt zu erwägen, –

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf,
 - (a) die gemeinsame Nutzung von Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter anderem durch die Bestimmung von Kontaktstellen zu unterstützen und die Kommunikation mit UNODC über die Einhaltung von Artikel 32 Absätze 4 und 5 des Übereinkommens zu erleichtern;
 - (b) wirksame zentrale Behörden aufzubauen, die Rechtshilfeersuchen nach Artikel 18 des Übereinkommens entgegennehmen, erledigen und weiterleiten;
 - (c) sich aktiv an den technischen Arbeitsgruppen des UNODC für gegenseitige Rechtshilfe und technische Hilfe zu beteiligen und, wann immer angebracht und möglich, an der Weiterverfolgung von Initiativen für technische Hilfe mitzuarbeiten und mitzuwirken;
 - (d) die Fragebogen der Vereinten Nationen zur Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über die Anwendung des Übereinkommens zu beantworten, sofern sie das noch nicht getan haben;
2. beauftragt den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen
 - (a) weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Sekretariat die maßgeblichen Teile der Ministerratsbeschlüsse Nr. 3/05 und Nr. 5/06, insbesondere durch Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in Zusammenarbeit und Absprache mit UNODC umsetzt;
 - (b) auf Ersuchen des Sekretariats der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und in Zusammenarbeit und Absprache mit ihm eine Arbeitstagung gemäß Beschluss 3/2 (t) der Konferenz zu veranstalten;
3. lädt die OSZE-Kooperationspartner ein, die einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses freiwillig umzusetzen.